



Ornithologischer Verein der Stadt Zug

Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen Ornithologischer Verein der Stadt Zug (OVZ) besteht eine neutrale Vereinigung im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, mit Rechtsdomizil in der Stadtgemeinde Zug.

Artikel 2

Der Verein bezweckt den Unterhalt von Volieren, Fasanengarten und anderen Tiergehegen. Er fördert das Studium und den Schutz der Vogelwelt, die Kleintierhaltung und -zucht. Er unterhält Nistkastenreviere und Futterplätze.

Artikel 3

Der Verein kann sich für die Belange des Natur- und Tierschutzes einsetzen, diesbezügliche Interessen gegenüber Behörden und Privaten wahren und die Öffentlichkeit informieren.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein umfasst Ehren-, Einzel- und Kollektivmitglieder (Gönner). Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages erworben. Bei Nichtzahlung ist die Mitgliedschaft für das betreffende Jahr sistiert.

Artikel 5

Der Vorstand kann der Generalversammlung verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorstand kann der Generalversammlung verdiente Präsidenten nach einer Amtsdauer von zehn Jahren als Ehrenpräsidenten vorschlagen. Der Ehrenpräsident kann nach Belieben an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 6

Über Ausschlüsse beschliesst, auf Antrag des Vorstandes, die Generalversammlung. Betroffene Mitglieder sind vorgängig schriftlich zu orientieren.

Artikel 7

Der OVZ kann durch Generalversammlungsbeschluss Mitglied des zugerischen Kantonalverbandes für Ornithologie und ähnlicher Organisationen sein.

Organe des Vereins

Artikel 8

Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren und permanente Kommissionen.

Artikel 9

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Jahresdrittel statt. Sie muss 14 Tage vorher im Zuger Amtsblatt veröffentlicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden. Ihre Traktanden sind im Amtsblatt 14 Tage vorher zu publizieren.

Artikel 10

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des letzten GV-Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichte
- Budget
- Wahlen des Präsidenten, Vorstandes, Rechnungsrevisoren und permanenten Kommissionen
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte und überwacht die Belange des OVZ gemäss Statuten und fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Der Vorstand bestellt für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen und kann Angestellte unter Vertrag nehmen.

Artikel 12

Vorstand, Rechnungsrevisoren und permanente Kommissionen werden auf zwei Jahre gewählt.

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Für vertraglich Angestellte schliesst der Verein Unfall- und Haftpflichtversicherungen ab.

Artikel 14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein schliesst eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 15

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen GV durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht zur Aufbewahrung an den Zuger Kantonalverband und muss bei einer Neugründung zurückerstattet werden.

6300 Zug, 22. März 2012

ORNITHOLOGISCHER VEREIN DER STADT ZUG

Präsidentin:
A. Häcki Buhofer

Aktuarin:
Cornelia Furrer